



Detailansicht des Regelungsvorhabens

NIS 2: Definition erheblicher Vorfälle

Stand vom 01.10.2024 10:01:05 bis 29.10.2024 12:29:33

Angegeben von:

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (R000534) am 01.10.2024

Beschreibung:

Eine möglichst EU-weite Harmonisierung von Cybersicherheitsanforderungen ist insbesondere für EU-weit agierende Unternehmen von herausgehobener Relevanz. Eine EU-weit einheitliche Definition, was einen erheblichen Cybersicherheitsvorfall kennzeichnet, ist ein wichtiger Schritt. Es bedarf jedoch einer Präzisierung der verwendeten Begriffe sowie Schwellenwerte, die zu möglichst geringen bürokratischen Aufwänden führen.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Cybersicherheit [alle RV hierzu]

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Europapolitik und Europäische Union" [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2409260078](#) (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 25.07.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin]

